

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA im schriftlichen Umlaufverfahren vom 29.07.2011

- **ABD Teil B, 4.1. [Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (SR-L)]**
hier: Verzicht auf die dienstliche Beurteilung nach Vollendung des 58. Lebensjahres
rückwirkend zum 1. Januar 2011

- **ABD Teil B, 4.1. [Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (SR-L)]**
hier: Verzicht auf die Absenkung der Eingangsbesoldung
rückwirkend zum 1. Mai 2011

- **ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**
hier: Erhöhung der Zulage für Realschuldirektorinnen/
Realschuldirektoren – Übernahme der Regelungen für
die entsprechenden Beamten des Katholischen Schulwerks
in Bayern
zum 1. Januar 2012

-
- **ABD Teil B, 4.3. (Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**

hier: Klarstellung Dienstgeberveranlassung

rückwirkend zum 1. Januar 2011

- **ABD Teil B, 4.3. (Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**

hier: Einräumung des Rechts zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung für Fachlehrkräfte entsprechend den Wartezeiten für die Beamten des Freistaats Bayern

rückwirkend zum 1. Januar 2011

**ABD Teil B, 4.1. [Sonderregelungen für die
Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter
Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (SR-L)]**
hier: Verzicht auf die dienstliche Beurteilung nach Vollendung
des 58. Lebensjahres

Artikel 1

Änderung des ABD Teil B, 4.1.

Das ABD Teil B, 4.1. wird wie folgt geändert:

Der Nr. 5 Absatz 5 Satz 3 Teil B, 4.1.1., 4.1.2 und 4.1.3 werden jeweils folgende Sätze 4 bis 9 angefügt:

„⁴Lehrkräfte können auf die nach Vollendung des 58. Lebensjahres fälligen Beurteilungen durch schriftlichen Antrag, der spätestens zwei Wochen nach der Vollendung des 57. Lebensjahres bei der Schulleitung eingegangen sein muss, verzichten; dies gilt nicht für Schulleiterinnen und Schulleiter. ⁵Der Verzicht auf die Beurteilungen beinhaltet den Verzicht auf die Leistungsfeststellungen nach Nr. 6 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 62 Absatz 1 LlbG. ⁶Er ist unwiderruflich und gilt vorbehaltlich Satz 7 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. ⁷Dem Antrag wird entsprochen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ⁸Die Entscheidung über den Antrag ist nur wirksam, wenn der Antrag schriftlich erfolgt ist und wenn die Lehrkraft vor der Entscheidung schriftlich über die Unwiderruflichkeit des Verzichts und über die Auswirkungen einer fehlenden Beurteilung und Leistungsfeststellung (keine Einräumung des Rechts zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung, kein weiterer Stufenaufstieg nach Nr. 6 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 2 BayBesG, keine Möglichkeit der Vergabe einer Leistungsstufe Nr. 6 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 66 BayBesG) belehrt worden ist. ⁹Bei Lehrkräften, die das 57. Lebensjahr spätestens am 31.12.2011 vollenden oder bereits vollendet haben, muss der Antrag abweichend von Satz 4 bis zum 01.01.2012 bei der Schulleitung eingegangen sein.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

**ABD Teil B, 4.1. [Sonderregelungen für die
Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter
Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (SR-L)]**
hier: Verzicht auf die Absenkung der Eingangsbesoldung

Artikel 1

Änderung des ABD Teil B, 4.1

Das ABD Teil B, 4.1. wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 6 Absatz 2 Teil B, 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.3. wird jeweils folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Von der Absenkung der Eingangsbesoldung nach Artikel 109 Absatz 1 Satz 1 BayBesG kann der Schulträger absehen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2011 in Kraft.

**ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die
Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften
an Realschulen und Gymnasien)**

hier: Erhöhung der Zulage für Realschuldirektorinnen/
Realschuldirektoren – Übernahme der Regelungen für die
entsprechenden Beamten des Katholischen Schulwerks
in Bayern

Artikel 1

Änderung des ABD Teil B, 4.1.1.

Das ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 6 Absatz 2 Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Für die Höhe der Amtszulage für Realschuldirektorinnen/Realschuldirektoren ist die Höhe der Amtszulage für die entsprechenden Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern maßgeblich.“

*Diese beträgt derzeit 340 EUR.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

ABD Teil B, 4.3. (Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Klarstellung Dienstgeberveranlassung

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.3.

Das ABD Teil B, 4.3. wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1Die Einräumung des Rechts zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung hängt von einer Beurteilung ab, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.“

2. Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„a) Lehrkräfte an Realschulen und an Grund- und Hauptschulen
¹Lehrkräfte, die zum 01.01.2011 bereits länger als drei Jahre beschäftigt sind und für die nach dem 31.12.2005 keine zweite oder weitere Beurteilung oder nach dem 31.12.2007 keine erste Beurteilung im Sinne von Nr. 4 vorliegt, werden bis zum 31.03.2013 beurteilt. ²Bei Lehrkräften, bei denen weder eine frühere Beurteilung noch eine Anlassbeurteilung aus dem Jahr 2010 vorliegen, handelt es sich bei der Beurteilung nach Satz 1 um eine erste Beurteilung im Sinne von Nr. 4 Satz 1. ³Bei Lehrkräften, bei denen eine oder mehrere Beurteilungen, aber keine Anlassbeurteilung aus dem Jahr 2010 vorliegt, handelt es sich bei der Beurteilung nach Satz 1 um eine zweite oder weitere Beurteilung im Sinne von Nr. 4 Satz 1. ⁴Bei Lehrkräften, bei denen eine Anlassbeurteilung aus dem Jahr 2010, aber keine Beurteilungen im Sinne von Nr. 4 Satz 1 vorliegen, handelt es sich bei der Beurteilung nach Satz 1 um eine zweite Beurteilung im Sinne von Nr. 4 Satz 1. ⁵Bei Lehrkräften, bei denen eine Anlassbeurteilung aus dem Jahr 2010 und eine oder mehrere Beurteilungen vor dem Jahr 2006 vorliegen, handelt es sich bei der Anlassbeurteilung aus dem Jahr 2010 um eine zweite oder weitere Beurteilung im Sinne von Nr. 4 Satz 1; abweichend von Satz 1 erfolgt die nächste Beurteilung zum 31.03.2015.

b) Lehrkräfte an Gymnasien und an beruflichen Schulen

¹Lehrkräfte, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf eine oder mehrere turnusmäßige Beurteilungen im Sinne von Nr. 4 Satz 1 verzich-

tet haben oder bei denen nach Vollendung des 55. Lebensjahres von einer oder mehreren turnusmäßigen Beurteilungen im Sinne von Nr. 4 Satz 1 abgesehen wurde, werden zu dem Zeitpunkt beurteilt, der sich aus Nr. 4 Satz 1 oder aus Nr. 12 d) aa), bb) oder dd) in Verbindung mit Nr. 4 ergäbe, wenn die unterlassene Beurteilung oder die unterlassenen Beurteilungen stattgefunden hätten. ²Für Lehrkräfte, die bereits länger als drei Jahre beschäftigt sind und für die nach dem 31.12.2005 keine zweite oder weitere Beurteilung oder nach dem 31.12.2007 keine erste Beurteilung im Sinne von Nr. 4 vorliegt, ohne dass sie nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf eine Beurteilung im Sinne von Nr. 4 Satz 1 verzichtet haben oder ohne dass bei ihnen nach Vollendung des 55. Lebensjahres von einer Beurteilung abgesehen wurde, gilt Buchstabe a) entsprechend.

c) ¹Lehrkräfte, denen vor dem 01.01.2011 die Aufgabe der Schulleitung übertragen worden ist und die bislang in dieser Tätigkeit nicht beurteilt wurden, werden bis zum 31.12.2014 beurteilt. ²Bei dieser Beurteilung handelt es sich um eine erste Beurteilung im Sinne von Nr. 7 Satz 2.

d) Für am 01.05.2007 beschäftigte Lehrkräfte gelten folgende Übergangsregelungen:

aa) Für Lehrkräfte, die 2006 oder 2007 bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung beurteilt wurden, gilt diese Beurteilung als zweite oder weitere Beurteilung im Sinne von Nr. 4.

bb) Für Lehrkräfte, die zwar nicht 2006, aber früher beurteilt wurden, erfolgt eine Beurteilung zum Ende des dritten oder fünften Jahres nach der Beurteilung und zwar als zweite oder weitere Beurteilung im Sinne von Nr. 4.

cc) Lehrkräfte, deren letzte Beurteilung länger als fünf Jahre seit Inkrafttreten dieser Ordnung zurückliegt, können bis spätestens 30.04.2010 eine Beurteilung verlangen, die zum Ende eines Jahres nach dem Verlangen zu erstellen ist.

dd) Für Lehrkräfte, die noch nicht beurteilt wurden, erfolgt die erste Beurteilung im Sinne von Nr. 4 oder Nr. 7 zum Ende des dritten Jahres nach Beschäftigungsbeginn.

ee) ¹Lehrkräften mit der Berufsbezeichnung „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“ und einer gemäß den staatlichen Funktionskatalogen beförderungsrelevanten Funktion am 01.05.2007

wird das Recht, eine höhere Berufsbezeichnung zu führen, entsprechend den Regelungen für die Beamtinnen/Beamten des Schulwerks eingeräumt. ²Bis 30.04.2010 gilt dies auch für Lehrkräfte, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung in eine andere gemäß den staatlichen Funktionskatalogen beförderungsrelevante Funktion wechseln. ³Bezüglich der Wartezeit für die höhere Berufsbezeichnung wird eine zweite Fachbetreuung einer ersten Fachbetreuung gleichgestellt.

- ff) Bei Lehrkräften mit einer Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“ fällt der Zusatz ab 01.05.2007 weg.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

ABD Teil B, 4.3. (Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

hier: Einräumung des Rechts zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung für Fachlehrkräfte entsprechend den Wartezeiten für die Beamten des Freistaats Bayern

Artikel 1

Änderung des ABD Teil B, 4.3.

Das ABD Teil B, 4.3. wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Wartezeit für die Berufsbezeichnungen „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“ und „Fachoberlehrerin/Fachoberlehrer“ beträgt bei der Bewertungsstufe „Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist – HQ“ drei Jahre, bei der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt – BG“ sechs Jahre, bei der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt – UB“ neun Jahre und bei der Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht – EN“ vierzehn Jahre.“

2. In Nr. 11 Satz 3 werden nach den Worten „mit der Berufsbezeichnung“ die Worte

„Fachoberlehrerin/Fachoberlehrer“

eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München
Auflage 13 900